

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. September 1971	Nummer 102
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203314	24. 8. 1971	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Ergänzungstarifvertrag vom 14. Mai 1971 zum Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. November 1964	1425
770	10. 8. 1971	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für Anforderungen an Anlagen zum Umschlag gefährdender Flüssigkeiten im Bereich von Wasserstraßen, Häfen, Lande- und Umschlagstellen	1422

770

I.

**Richtlinien
für Anforderungen an Anlagen zum Umschlag
gefährdender Flüssigkeiten im Bereich von
Wasserstraßen, Häfen, Lande- und
Umschlagstellen**

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — III C 7 — 9275 — 14035 — u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — V B 4 — 40—96 — 36/71 — v. 10. 8. 1971

Anlage

1 Die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Umschlag gefährdender Flüssigkeiten im Bereich von Wasserstraßen kann einer wasserrechtlichen Genehmigung (§ 74 Abs. 1 LWG) oder Planfeststellung (§§ 31 WHG, 67 LWG) und einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung (§ 31 WaStrG) oder Planfeststellung (§§ 12 ff. WaStrG) bedürfen:

2 Die von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser und dem Bundesminister für Verkehr ausgearbeiteten und als Anlage beigefügten Richtlinien sollen die Zusammenarbeit der Wasserbehörden und der Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung sowie die Wahrung der beiderseitigen Belange erleichtern. Sie sind zu beachten. Der Bundesminister für Verkehr hat die Richtlinien mit Erlaß vom 10. September 1970 (veröffentlicht: VkBl. 70, 672) bekanntgemacht.

Gewerberechtliche Vorschriften, insbesondere die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, bleiben von den Richtlinien unberührt. Erstrecken sich Anträge auch auf Landanlagen, die gewerberechtlichen Vorschriften unterliegen, sind die staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zu beteiligen.

3 Im einzelnen weise ich auf folgendes hin:

- 3.1 Die Richtlinien sind auf alle Umschlaganlagen an den Binnenwasserstraßen des Bundes im Landesbereich, am Spoykanal von km 0,00—1,77 und an der Ruhr von km 12,345—41,400 sowie auf die nicht bundeseigenen Häfen, Lande- und Umschlagstellen anzuwenden.
- 3.2 Unter Antrag auf Genehmigung im Sinne von Nr. 1.4 der Richtlinien sind alle Anträge zu verstehen, deren Gegenstand die Errichtung und der Betrieb von Umschlaganlagen an den unter 3.1 genannten Gewässern ist. Darunter fallen Anträge auf Erteilung einer Genehmigung für Anlagen in oder an einem Gewässer, Anträge auf Planfeststellung zum Ausbau eines Gewässers und ggf. auch Anträge auf Benutzung eines Gewässers.
- 3.3 Genehmigungsbehörde im Sinne von Nr. 4.71, 5.11 und 5.13 der Richtlinien ist die nach dem Landeswassergesetz zuständige Behörde.
- 3.4 Ob und in welchem Umfange von den in den Richtlinien enthaltenen allgemeinen Anforderungen abgewichen werden kann, ist nach den jeweiligen Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden.
- 3.5 Nr. 4.2 der Richtlinien wird ergänzt: Das gleiche gilt für den Umschlag von brennbaren, giftigen ätzenden Flüssigkeiten mittels Druckförderung.
- 3.6 Ich bitte zu prüfen, inwieweit die Gestaltung und die Einrichtung der bestehenden Anlagen sowie die Betriebs- und Verhaltensvorschriften den Anforderungen dieser Richtlinien angepaßt werden müssen.
- 4 Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Innenminister.

Anlage

**Richtlinien
für Anforderungen an Anlagen zum Umschlag gefährdender
Flüssigkeiten im Bereich von Wasserstraßen**

Inhaltsübersicht

- 1 Allgemeines
- 2 Umschlaganlagen
- 3 Betriebseinrichtungen
- 4 Sicherheitseinrichtungen, Schutzvorkehrungen
- 5 Betriebs- und Verhaltensvorschriften
- 6 Unterhaltung
- 7 Personal

1 Allgemeines**1.1 Räumlicher Anwendungsbereich**

Diese Richtlinien gelten für Anlagen in, über oder unter Wasserstraßen einschließlich der Häfen oder an ihren Ufern.

1.2 Sachlicher Anwendungsbereich

Diese Richtlinien gelten für Anlagen, die dazu dienen, gefährdende Flüssigkeiten aus Tankschiffen, d. h. Schiffen, bei denen die Tanks einen Teil des Schiffs-körpers bilden oder von ihm unabhängig sind, zu löschen oder in Tankschiffe zu laden.

1.3 Gefährdende Flüssigkeiten

Gefährdende Flüssigkeiten im Sinne dieser Richtlinien sind entzündbare flüssige Stoffe und verflüssigte Gase sowie wassergefährdende Flüssigkeiten.

1.4 Antragsunterlagen

Der Antrag auf Genehmigung der Umschlagsanlage muß neben den üblichen zeichnerischen Darstellungen, Beschreibungen und Erläuterungen insbesondere Angaben enthalten über Fördergut, Förderleistung, Förderhöhen und Förderweiten, Leitungsquerschnitte, zulässige und höchste Betriebsdrücke, Sicherheits-einrichtungen und Schutzvorkehrungen.

2 Umschlaganlagen**2.1 Grundsätze**

2.11 Das Beladen von Tankschiffen soll in Häfen oder Hafenbecken geschehen, die nicht durchströmt werden und die sich zur Wasserstraße hin absperren lassen, wenn möglich sollen auch für das Entladen derartige Häfen oder Hafenbecken benutzt werden.

2.12 Es ist anzustreben, daß in den Häfen oder Hafen-becken neben dem Umschlag gefährdender Flüssigkeiten kein anderer Umschlag zugelassen wird. Unter Umständen muß in Kauf genommen werden, daß die Flüssigkeiten über gewisse Entfernnungen zwischen dem Hafen oder Hafenbecken und dem Tanklager oder der sonstigen Abnahmestelle durch Rohrleitungen befördert werden.

2.13 Bei der Abwägung, ob ein besonderer Hafen^{*)} oder ein besonderes Hafenbecken für den Flüssigkeits-umschlag zu fordern ist, sind vor allem zu berücksichtigen: Gefährlichkeit und Menge der umzu-schlagenden Stoffe, Häufigkeit des Umschlages, Strömungsverhältnisse und Größe der Wasserstraße sowie deren Bedeutung für Verkehr, Wasserversor-gung und andere öffentliche Belange.

2.14 Kann ein Hafen oder Hafenbecken nicht angelegt werden, so sollen die gefährdenden Flüssigkeiten

^{*)} Empfehlungen für die technische Planung von Binnenhäfen. Heraus-gegeben vom Technischen Ausschuß für die Planung von Binnenhäfen im Verband öffentlicher Binnenhäfen e. V., Neuß, Dezember 1964.

in einem anderen Hafen oder Hafenbecken an geeigneter Stelle umgeschlagen werden. Dabei soll die Umschlagstelle zur Wasserstraße hin absperbar und möglichst auch zu den übrigen Hafenflächen hin abgrenzbar sein.

- 2.15 Ein Umschlag gefährdender Flüssigkeiten am Ufer der Wasserstraße ist soweit wie möglich zu vermeiden; er darf nur dann zugelassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen und wirksame Sicherheits- und Schutzvorkehrungen getroffen werden können.
- 2.16 Für die verschiedenen Gefahrenklassen der zum Umschlag kommenden Flüssigkeiten sind erforderlichenfalls besondere Umschlagstellen mit ausreichenden Sicherheitsberäichen zu schaffen.

2.2 Wasserflächen

- 2.21 Die Wasserfläche für den Umschlag muß so groß sein, daß vorbeifahrende Schiffe von den zum Umschlag vorliegenden Tankschiffen einen Abstand von mindestens 10 m immer einhalten können. Werden verflüssigte Gase umgeschlagen, so muß dieser Abstand mindestens 50 m betragen. Hiervom kann abgewichen werden, wenn eine Gefährdung mit Hilfe anderer Schutzvorkehrungen und Sicherheitseinrichtungen ausgeschlossen werden kann.
- 2.22 Für ausreichende und sichere Liegeplätze der Tankschiffe ist zu sorgen. Werden Flüssigkeiten verschiedener Gefahrenklassen umgeschlagen, so sind möglichst besondere Schiffsliegeplätze getrennt voneinander zu schaffen und als solche zu kennzeichnen.

2.3 Umschlagstelle

- 2.31 Das Tankschiff soll zum Umschlag unmittelbar am Ufer festgemacht werden. Das Ufer soll senkrecht (Mauer, Spundwand) sein oder — bei geböschtem Ufer — mit vorgesetzten Dalben zum Anlegen und Festmachen versehen werden.
An der Umschlagstelle muß eine ausreichende Wassertiefe vorhanden sein.
- 2.32 Sollen die Tankschiffe an schwimmenden, durch Brücken mit dem Land verbundenen Anlegestellen (Steiger) oder an Plattformen festgemacht werden, die auf Schienen oder zwischen Dalben höhenbeweglich sind, so müssen die Steiger oder Plattformen nach jeder waagerechten Richtung hin verankert sein.
- 2.33 Das Festmachen an anderen Fahrzeugen, die am Ufer liegen, und der Umschlag über diese Fahrzeuge hinweg darf nur ausnahmsweise im Rahmen der geltenden Vorschriften zugelassen werden.

- 2.34 Dem Umschlag dienende feste oder schwimmende Anlagen sind aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen. Bestehende Anlagen aus brennbaren Baustoffen dürfen für eine festzusetzende Übergangsfrist weiter benutzt werden, wenn sie schwer entflammbar gemacht werden.
Mit Förderleitungen belegte Anlagen müssen an der Anlegeseite durch Prelljoch oder Dalben gegen Schiffsstöße wirksam geschützt werden. Die äußeren fahrrwasserseitigen Teile der Umschlaganlage sind bei Dunkelheit blendfrei ausreichend zu beleuchten. Brückenzugänge sind mit Brückenbelastungsschildern zu versehen.

- 2.35 Die Dalben und Festmachevorrichtungen (Poller, Haltekreuze) sind nach den Regeln der Hafenbau-technik zu bemessen¹⁾. Sie müssen so ausgeführt sein, daß sie den größten zu erwartenden Beanspruchungen (Schiffsstößen und Trossenzügen) gewachsen sind. Der Trossenzug ist umso größer anzunehmen, je stärker die Schiffsbewegungen sind, mit denen nach der örtlichen Lage zu rechnen ist.

¹⁾ Empfehlungen des Arbeitsausschusses „Ufersinfassungen“ der Hafenbautechnischen Gesellschaft e. V. und der Deutschen Gesellschaft für Erd- und Grundbau e. V., Berlin.

2.36 Die Tankschiffe müssen so festgemacht werden können, daß ihre Quer- und Längsbewegungen bei den zu erwartenden größten Wasserstandsschwankungen und Wasserbewegungen sowie auch bei mit voller Geschwindigkeit vorbeifahrenden Schiffen auf ein zulässiges Mindestmaß beschränkt sind und ein Beschädigen der Förderleitungen und elektrischen Kabel ausgeschlossen ist.

2.37 Die Festmachevorrichtungen (Poller, Haltekreuze) sind übereinander so anzurichten, daß der senkrechte Abstand 1,50 m (in Ausnahmefällen 2,00 m) nicht überschreitet. Sie müssen leicht und möglichst ohne besondere Hilfsmittel (Leitern) zu erreichen sein.

Die Festmachevorrichtungen sind so zu gestalten, daß die Trossen bei Gefahr sofort abgeworfen oder gelöst (geslpt) werden können. Poller, die tiefer liegen können als das Gangbord eines daran festzumachenden Tankschiffes, müssen so gestaltet sein, daß die Trossen auch bei höchster Schiffslage nicht abgleiten.

3 Betriebseinrichtungen

3.1 Pumpen

- 3.11 Für den Umschlag gefährdender Flüssigkeiten aus Tankschiffen sind grundsätzlich an Land angeordnete Saugpumpen zu verwenden. Läßt sich dies mit Rücksicht auf die Saughöhe, die Art des Fördergutes und die örtlichen Verhältnisse (hohe Lage des Hafengeländes, große Wasserspiegelschwankungen und dergleichen) auch durch Verlegung der Umschlagstelle an einen anderen Platz nicht ermöglichen, so sind andere technische Lösungen anzustreben, die es gestatten, Saugpumpen außerhalb des Schiffes anzurichten, z. B. Saugpumpen in verschiedenen Höhenlagen oder auf höhenbeweglichen Plattformen (Steiger, Pontons).
- 3.12 Sind die Förderleitungen hinter der Saugpumpe (d. h. im Druckstrang) nicht Schläuche, sondern feste Rohre oder Gelenkkrohre, so dürfen hier Druckpumpen zwischengeschaltet werden.
- 3.13 Ist ein Saugbetrieb nicht möglich und müssen Druckpumpen beim Umschlag aus dem Tankschiff eingesetzt werden, so soll der Umschlag in der Regel auf absperrbare Häfen beschränkt werden. Dabei sollen als Druckleitungen normalerweise feste Rohre oder Gelenkkrohre verwendet werden.
- 3.14 Die Förderleistung der Pumpen, die zum Umschlag an die Rohrleitungen an Bord angeschlossen werden, muß auf die Einrichtung des Tankschiffes, insbesondere auf die Druckausgleichseinrichtungen der Ladetanks abgestimmt sein.
- 3.15 Druck- und Saugleitungen sind an den Pumpen durch ausreichend bemessene Umlaufleitungen zu verbinden, die über Sicherheitsventile in Tätigkeit treten, wenn der Druck den 1,1fachen Betriebsdruck übersteigt.
- 3.16 Die Pumpen müssen bei Gefahr von der Umschlagstelle aus sofort abgeschaltet werden können.
- 3.17 Bei bestehenden Anlagen ist der Umschlag gefährdender Flüssigkeiten aus Tankschiffen mit Borddruckpumpen über Schläuche nur noch eine festzusetzende Übergangsfrist zuzulassen.

3.2 Förderleitungen

Die Förderleitungen zwischen Tankschiff und Saugpumpe bzw. dem Anschlußstutzen an Land müssen so lang sein, daß sie größere Schiffsbewegungen erlauben als die Trossen bei maximaler Beanspruchung zulassen. Auf keinen Fall dürfen die Leitungen auf Zug oder Druck beansprucht werden.

Querschnitt und Material der Förderleitungen einschließlich der Kupplungen müssen den Beanspruchungen durch den Umschlag und die Art des Fördergutes gewachsen sein.

Die Förderleitungen sind — soweit technisch möglich — an Land sichtbar, d. h. oberirdisch oder im bekriebbaren Tunnel, und so zu verlegen, daß bei einem Leitungsbruch kein Fördergut der Wasserstraße zufließen oder zusickern kann. Sie müssen in ihrer ganzen Länge elektrisch leitend und geerdet sein, so daß elektrostatische Aufladungen nicht möglich sind.

3.21 Schläuche

Im Saugbetrieb dürfen nur für diesen Zweck bestimmte, ausreichend bewehrte Saugschläuche benutzt werden. Darf ausnahmsweise im Druckbetrieb durch Schläuche umgeschlagen werden, so muß der Nenndruck höher als der maximale Betriebsdruck sein, mindestens aber 6 atü betragen.

Die Schläuche dürfen nicht zu stark gekrümmmt werden; sie müssen an einem Kran oder Davit derart frei aufgehängt sein, daß auf den Schlauch übertragene Schiffsbewegungen sich ausgleichen können. An den Aufhängepunkten sind die Schläuche durch Blechmanschetten, Auflageschienen oder dergleichen zu schützen.

Es ist sicherzustellen, z. B. durch Auffanggefäß, daß auch nach dem Abschlagen der Verbindungsschläuche nachträglich zusammenlaufendes Fördergut nicht in die Wasserstraße gelangen kann.

Undichte oder sonst nicht einwandfreie Schläuche dürfen innerhalb der Umschlaganlage nicht aufbewahrt werden.

3.22 Rohre

Die Rohre, insbesondere die Gelenke, Kupplungen und andere Verbindungen müssen dem 1,4fachen maximalen Betriebsdruck, mindestens jedoch einem Druck von 6 atü standhalten.

Rohrgelenke müssen bei leichtem Spiel polygonzugartige Bewegungen der verbundenen Rohre aus der Geraden in jede beliebige Richtung um etwa 20° zulassen.

3.23 Anschlußstützen

Der landseitige Anschlußstützen der Förderleitung (bei mehreren Stutzen: nur der oberste) muß mit seiner Unterkante mindestens 20 cm über dem höchsten Schiffahrtswasserstand (HSW) liegen.

3.24 Tropfenfänger

Die Anschluß- und Verbindungsstellen von Rohren und Schläuchen müssen mit Tropfenfängern versehen sein.

3.25 Druckmesser

Zur Überwachung des Betriebsdruckes sind Druckmesser mit Anzeige des Maximalwertes und in besonderen Fällen (z. B. besondere Gefährlichkeit des Umschlaggutes, örtliche Lage) Druckregistriergeräte vorzuschreiben; sie sind so anzubringen, daß sie vom Bedienungspersonal leicht beobachtet werden können.

3.26 Entlüfter

An allen Stellen des Rohrnetzes, an denen sich Luft und Gas ansammeln können, müssen selbsttätige Entlüfter angebracht sein. Jeder Entlüfter muß mit einem Auffangbehälter mit selbsttätigem Rückführung für das Fördergut versehen sein.

3.27 Schnellschlußventil, Rückschlagventil

Landseits des Anschlußstutzens ist ein Schnellschlußventil, bei Anlagen, die ausschließlich dem Löschen dienen, ein Rückschlagventil anzurufen.

Sind mehrere Förderleitungen nebeneinander vorhanden, so müssen bei Betätigung eines Ventils sämtliche Ventile selbsttätig schließen. Wird ein Ventil geschlossen, so müssen alle Pumpen selbsttätig abschalten.

4 Sicherheitseinrichtungen, Schutzvorkehrungen

4.1 Schilder, Hinweiszeichen

An der Umschlaganlage sind vom Land und vom Wasser aus gut lesbare Schilder, z. B. mit folgender Aufschrift aufzustellen:

„Umschlag gefährdender Flüssigkeiten!
Unbefugtes Betreten der Anlage,
Rauchen und offenes Feuer verboten!“

Außerdem sind andere Hinweiszeichen (z. B. rote Tafel) oder Signalanlagen aufzustellen, wenn diese in anderen Vorschriften (z. B. Hafenverordnungen) gefordert werden.

4.2 Rettungsmittel

An der Anlegeseite sind Rettungsringe, Boots- und Leinenhaken bereitzuhalten.

Beim Umschlag verflüssigter Gase müssen zwei voneinander getrennte Fluchtwege vorhanden sein.

4.3 Alarmanlage, Sprechverbindung

Auf der Umschlaganlage muß mindestens eine weit hin tönende Alarmsirene vorhanden sein, die an der Umschlagstelle ausgelöst werden kann; ferner muß die Möglichkeit bestehen, die Feuerwehr sofort zu alarmieren.

Liegen Tankschiffe, Umschlagstelle, Pumpen und Tanklager nicht in Rufweite zueinander, so ist zwischen ihnen eine unmittelbare Sprechverbindung (Telefon, Funk) zu schaffen.

4.4 Brandschutz

4.4.1 Die Gestaltung und Bemessung der Feuerlöschseinrichtungen sind der für den Feuerschutz zuständigen Behörde zu überlassen. Es ist aber darauf zu achten, daß die besonderen Verhältnisse der Wasserstraße berücksichtigt werden.

4.4.2 In allen Umschlaganlagen sollten zur Sofortbekämpfung von Entstehungsbränden tragbare (nach DIN 14 406) oder kleine fahrbare Feuerlöscher in solcher Anzahl vorhanden sein, daß an jeder Stelle der Anlage ein Feuerlöscher binnen 20 Sekunden eingesetzt werden kann; ferner sollte eine entsprechende Anzahl Feuerlöschdecken bereithalten werden.

4.4.3 Anlagen, an denen brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse KO, K1 oder K2 im Sinne der Internationalen Vorschriften über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen vom 30. 4. 1950 (BGBl. S. 389) umgeschlagen werden, sollten außerdem eine ortsfeste, von der öffentlichen Stromversorgung unabhängige Feuerlöschanlage (in Anlehnung an DIN 14 493 — Vornorm — bemessen) zur Brandbekämpfung mit Wasser und Schaummittelgemischen haben. Die Feuerlöschanlage soll mit absperbbaren Schlauchanschlüssen für den Einsatz beweglicher Handschaumrohre an Gefahrenherden und insbesondere für die Bekämpfung von Bränden an Bord der Tankschiffe versehen sein. Mit der Schaumlöscheinrichtung müssen die Land- und Wasserflächen bis zu einer angemessenen Entfernung um die Umschlaganlage herum (auf dem Wasser möglichst bis zur Ölspur) binnen 15 Minuten mit einer 15 cm dicken Luftschaumschicht abgedeckt werden können. Die vorzuhaltende Schaummittelmenge muß mindestens für eine zweimalige Beschämung ausreichen.

4.5 Geräte und Mittel zum Eingrenzen und Reinigen veröpter Wasserflächen

4.5.1 An Umschlagstellen für Öle sind geeignete Vorrichtungen, wie Preßluftsperranlagen oder schwimmende Ölsperranlagen bereitzuhalten und einzusetzen, die das Ausbreiten von Öl auf dem Wasser verhindern und das Zusammenziehen des Ols ermöglichen. Erforderlich sind Geräte zum Abschöpfen und Absaugen des Ols von der Wasseroberfläche sowie Auffangbehälter oder Olabscheider für das geförderte Öl-Wasser-Gemisch. Auf die genannten Vorrichtungen und

Geräte darf nur bei besonders günstigen örtlichen Verhältnissen verzichtet werden.

- 4.52 Für die Bekämpfung kleinerer Verölungen sind an jeder Umschlagstelle für Öl wasserunschädliche Ölbindemittel bereitzuhalten, die eine möglichst große Ölauflaufmehrheit besitzen und nach dem Aufstreuen schwimmfähig bleiben; dazu sind Geräte zum Aufstreuen und Abschöpfen vorzuhalten.

Olabsenkmittel dürfen nicht angewendet werden. Die Verwendung von Olemulgatoren und Oldispersatoren ist nur zulässig, wenn eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder sonstige Schäden nicht zu befürchten sind und die Wasserbehörde der Verwendung zustimmt. Die Auswahl der jeweils geeigneten Geräte und Mittel muß sich nach den örtlichen Gegebenheiten richten*).

4.6 Einrichtungen für Tankwasch-, Ballast- und Bilgenwasser

- 4.61 Einrichtungen zur Übernahme von Tankwasch- und Ballastwasser, nach Möglichkeit gemeinsame Einrichtungen für mehrere Beladestellen, sind bei Anlagen zum Beladen der Tankschiffe zu fordern. Auf die Forderung kann verzichtet werden, wenn derartige Schmutzwässer in den zum Einsatz kommenden Tankschiffen nicht anfallen oder wenn die ordnungsgemäße Abgabe der Schmutzwässer anderweitig sichergestellt ist.

Die Anlagen sind so einzurichten, daß auch das Bilgenwasser der Tankschiffe ohne Schwierigkeit übernommen werden kann.

- 4.62 Werden bei den anderen Umschlaganlagen Olabscheider oder Auffangbehälter für verölte Abwässer (vgl. 4.51) aufgestellt, so sind diese nach Möglichkeit für die Übernahme von Bilgenöl mit einzurichten.

4.7 Alarmplan

- 4.71 Der Betreiber der Umschlaganlage hat einen Alarmplan aufzustellen und mit der für den Feuer- und Katastrophenschutz zuständigen Behörde sowie mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

- 4.72 Der Plan muß vorsehen, daß das Bedienungspersonal der Umschlaganlage bei einer drohenden Gefahr oder nach einem Unfall sofort die notwendigen Gegenmaßnahmen trifft und unverzüglich die erforderlichen Hilfen (Arzt, Feuerwehr, Polizei) anfordert.

- 4.73 Der Betreiber hat den Alarmplan im Bereich der Umschlagstelle gut sichtbar und dauerhaft anzubringen; er muß dafür sorgen, daß das jeweilige Bedienungspersonal den Inhalt des Alarmplanes kennt und die Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sachgemäß anzuwenden versteht.

Alarmübungen sind regelmäßig abzuhalten.

5 Betriebs- und Verhaltensvorschriften

5.1 Verantwortlichkeit

- 5.11 Dem Betreiber der Umschlaganlage ist die Verantwortung für Betrieb und Zustand der Anlage bis hin zum Anschlußstutzen auf dem Tankschiff aufzuerlegen. Er hat insbesondere bei Betriebsstörungen und Schadensfällen unbeschadet etwaiger Anzeigepflichten nach den gewerbe- und wasserrechtlichen Vorschriften unverzüglich die Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, Schäden zu verhindern. Er muß die Genehmigungsbehörde sofort unterrichten, wenn gefährdende Flüssigkeiten in den Boden oder auf das Wasser gelangt sind.

* Überlegungen zur Frage der Verhinderung und Bekämpfung von Ölunfällen an und auf Bundeswasserstraßen, erstellt vom Ölunfallausschuß der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung eingeführt mit Erlaß des Bundesministers für Verkehr vom 18. 3. 1968 — W 12 — 6094 BfG 67 —

- 5.12 Der Betreiber ist zu verpflichten, daß er den Schiffsführer, der erstmalig an der Umschlaganlage anlegt, schriftlich auf vom üblichen abweichende Verhältnisse an der Umschlagstelle hinweist.

- 5.13 Der Betreiber ist zu verpflichten, daß er einen verantwortlichen Beauftragten bestellt, wenn er seine Verpflichtungen nicht persönlich wahrmimmt. Er hat diesen der Genehmigungsbehörde schriftlich zu benennen und einen Wechsel in der Person rechtzeitig bekanntzugeben.

5.2 Vorbereitung für den Umschlag

- 5.21 Der Betreiber der Umschlaganlage muß darauf achten, daß die Tankschiffe so festgemacht werden, daß Funkenbildung ausgeschlossen ist. Auf elektrische Leitungen und die für den Umschlag ausgebrachten biegsamen Förderleitungen darf kein Zug und bei Rohren auch kein Druck ausgeübt werden.

- 5.22 Der Betreiber der Umschlaganlage oder sein Beauftragter hat sich vor Beginn des Umschlages zu überzeugen, daß sich innerhalb eines nach der Gefahrenklasse der Flüssigkeit zu bemessenden Sicherheitsbereiches um das Tankschiff herum keine Quelle für eine Feuergefahr befindet.

- 5.23 Die Förderleitung darf am Anschlußstutzen des Tankschiffes erst angeschlossen werden, wenn der Schiffsführer das ordnungsgemäße Festliegen des Schiffes bestätigt hat. Vor Herstellung der Verbindung muß das Schiff mit der Förderleitung der Umschlagstelle elektrisch leitend verbunden sein; diese elektrische Verbindung darf erst nach Lösen der Schlauch- oder Rohranschlüsse entfernt werden.

- 5.24 Alle beweglichen Teile von Gelenkrohren, deren Versagen zu schädlicher Kraftübertragung führen kann, sind nach einer Betriebsunterbrechung von mehr als einem Tag vor jedem weiteren Umschlag auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Die Ergebnisse sind in ein Prüfbuch einzutragen und mit Datum und Unterschrift zu versehen.

- 5.25 Je nach den Umständen kann es erforderlich sein, Schlepper bereitzuhalten, um die Tankschiffe bei Ableg- und Verholmanövern aus einem Gefahrenbereich zu unterstützen.

5.3 Umschlagvorgang

Beim Umschlag darf keine gefährdende Flüssigkeit in den Boden oder auf die Wasserfläche gelangen.

- 5.31 Das Bedienungspersonal der Umschlaganlage hat den Umschlag während der ganzen Dauer zu beaufsichtigen. Unbefugte Personen dürfen keinen Einfluß auf den Umschlag nehmen.

- 5.32 Es dürfen nur Schläuche und Rohre mit dichten Kupplungen und Gelenken verwendet werden. Bewegliche Teile der Förderleitung müssen in ihrer gesamten Länge dauernd sichtbar und bei Dunkelheit während des Umschlagvorganges ausreichend beleuchtet sein. Der für die Förderleitung zugelassene Nenndruck darf auf keinen Fall überschritten werden. Schlauchleitungen und elektrische Kabel dürfen nicht auf Zug beansprucht und nicht zu stark gekrümmmt werden.

- 5.33 Beim Trennen der Förderleitungen muß das in den Schläuchen und Rohren noch befindliche Fördergut aufgefangen werden. Wird mit Druckpumpen umgeschlagen, so müssen die Leitungen nach Beendigung des Umschlagvorganges bis zum nächsten Schieber an Land entleert werden; die sich nachträglich sammelnden Restmengen müssen mit Sicherheit aufgefangen werden können.

- 5.34 Auf den Teilen der Umschlaganlage, die sich nicht auf dem Lande befinden (Steiger, Brücken usw.), müssen die Förderleitungen während der Löschrufe entleert sein.

- 5.35 Während eines Gewitters ist der Umschlag brennbarer Flüssigkeiten verboten.

6 Unterhaltung

- 6.1 Der Betreiber der Umschlaganlage ist zu verpflichten, daß Schläuche und Rohre einschließlich der Gelenke, Kupplungen und anderen Verbindungen sorgfältig gepflegt werden. Er muß durch ständige Kontrollen sicherstellen, daß Beschädigungen und Korrosionen rechtzeitig erkannt werden. Schadhafte Schläuche und Rohre sind unverzüglich instandzusetzen oder durch einwandfreie zu ersetzen.
- 6.2 Der Betreiber muß dafür sorgen, daß fachkundige Personen die Schläuche mindestens alle 12 Monate einer Probe unterziehen, bei der sie dem 1,3fachen des maximalen Betriebsdruckes, Druckschläuche mindestens dem Nenndruck ausgesetzt werden. Bei Gelenkkrohren müssen die Druckproben mindestens alle 3 Jahre wiederholt werden. Die Ergebnisse der Prüfung sind in ein Prüfbuch einzutragen und mit Datum und Unterschrift des Prüfers zu versehen.

7 Personal

Der Betreiber der Anlage ist zu verpflichten, daß er nur geeignetes, für den Umschlag und die bei Unfällen erforderlichen Maßnahmen technisch geschultes und entsprechend unterrichtetes Personal einsetzt. Das Personal ist mindestens einmal jährlich, neu eintretende Bedienstete sind zusätzlich vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit über ihre Aufgaben und Pflichten zu belehren.

— MBl. NW. 1971 S. 1422.

203314

Ergänzungstarifvertrag

vom 14. Mai 1971

zum Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. November 1964

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4250 — 1 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.69 — 1/71 — v. 24.8.1971

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der mit dem Gem. RdErl. v. 4. 12. 1964 (SMBL. NW. 203314) bekannt-

gegebene Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. November 1964 ergänzt wird, geben wir bekannt.

**Ergänzungstarifvertrag
vom 14. Mai 1971
zum Tarifvertrag über die Gewährung einer
Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder
vom 24. November 1964**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

einerseits

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

Bei der Bemessung der Zuwendung nach § 2 des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. November 1964 für das Jahr 1971 und für das Jahr 1972 ist so zu verfahren, wie wenn die vom 1. Oktober 1971 bzw. die vom 1. Oktober 1972 an geltenden Tabellen der Monatsstabellentlöne nach den jeweiligen Monatslohnstarifverträgen zum MTB II bzw. MTL II bereits am 1. September 1971 bzw. 1. September 1972 gelten würden. Dies gilt nicht für Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. September 1971 bzw. 30. September 1972 aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden.

Bonn, den 14. Mai 1971

— MBl. NW. 1971 S. 1426.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.